

Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Esens (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Esens mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 22.06.2009 die folgende Satzung geschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentliche Wege und Plätze, Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie Gehwegen und Parkplätze im Gebiet der Stadt Esens.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper und seine Nebenanlagen, der Luftraum darüber, das Zubehör sowie sämtliche Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 NStrG.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich. Zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere
 - a) die Außengastronomie,
 - b) das Aufstellen von Stellschildern und Reitern
 - c) das Aufstellen von Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten,
 - d) das Aufstellen von ambulanten Verkaufsstellen,
 - e) das Aufstellen von Fahrradständern,
 - f) das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 - g) das Anbringen und Verteilen von Plakaten
 - h) die Anlage neuer oder Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
- (2) Jede Sondernutzung ist bei der Stadt anzumelden.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Stadt anzumelden.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur vorübergehend ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Darunter fallen kurzfristige Nutzungen des Gehweges (max. 12 Stunden) für Materialablagerungen und ähnliches, welche den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.

§ 4 Warenauslagen

(1) Warenauslagen müssen sich gestalterisch und funktionell der Umgebung anpassen. Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann erteilt werden:

- a) In Fußgängerzonen bis max. 1,50 m Straßentiefe. Dabei ist ein mindestens 3 m breiter Rettungsweg freizuhalten.
- b) In den übrigen Straßen bis max. 1,50 m Straßentiefe. Dabei muss die verbleibende Gehwegtiefe mind. 1,20 m betragen.

Nur in begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Produkten, die ausgestellt werden, von diesen Maßen abgewichen werden.

(2) Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- a) Die Darbietung der Waren auf Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern ansprechend zu präsentieren.
- b) Grundsätzlich ist je Ladeneinheit ein einheitliches Mobiliar (Typ, Material und Farbe) zu verwenden.
- c) Das Mobiliar darf grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Werbeträgern bestückt werden und ist mit einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) auszuführen. Preise und Wareninformationen dürfen nur in angemessener Größe angebracht werden.
- d) Gewerbliche Spielgeräte, reine Werbeelemente und Werbefahnen sind grundsätzlich unzulässig.

§ 5 Stellschilder

- (1) Das Aufstellen von Stellschildern kann erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Stellschild zulässig.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen oder Sonderverkäufen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,75 m x 1,40 m (B x H) nicht überschreiten und dürfen eine max. Tiefe von 0,50 m besitzen. Zusätzliche Werbefahnen auf den Stellschildern sind generell unzulässig.
- (4) Stellschilder sind nur in einer Tiefe bis 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig.
- (5) Die Stellschilder dürfen grundsätzlich nur aus Metall oder Aluminium hergestellt und von einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) sein. Im Gehwegbereich ist die Aufstellung nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 1,20 m beträgt. In Fußgängerzonen ist ein mindestens 3 m breiter Rettungsweg freizuhalten.

§ 6 Plakatwerbung

- (1) In folgenden Bereichen werden grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbungen erteilt:
 - Steinstraße
 - Herdestraße
 - Marktstraße
 - Marktplatz
 - Kirchstraße
 - Westerstraße
 - Theodor-Thomas-Straße
 - Neustädter Straße
 - Schmiedestraße
 - Butterstraße
 - Süderwall
 - Goldenort
 - Jücherstraße
 - Vor dem Drostentor
 - Bürgermeister-Rieken-Platz (Bensersiel)
 - Hauptstraße Bensersiel (von der Fußgängerbrücke bis zur Einfahrt Seestraße)
 - Alter Sielweg (Bensersiel)
- (2) Plakat- Werbungen im öffentlichen Straßenraum sind erlaubnisfähig
 - a) für Veranstaltungen, die in Esens stattfinden,
 - b) für Wirtschaftsausstellungen und –messen mit regionalem oder überregionalem Charakter, die in der Region (50 km) stattfinden, sowie
 - c) für kulturelle, gemeinnützige und sportliche Veranstaltungen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung, die in der Region (50 km) stattfinden.

Die Anzahl der Werbeträger sowie die Werbestandorte werden durch die Stadt Esens vorgegeben. Die Plakat- Werbeträger dürfen die Größe DIN A 0 nicht überschreiten.

- (3) Werbebanner, Spruchbänder und der gleichen können zeitlich begrenzt innerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßenbereichen genehmigt werden, wenn
 - a) diese auf Geschäftseröffnungen, -schließungen, besondere Geschäftsjubiläen oder Sonderverkäufe hinweisen und in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung angebracht werden oder
 - b) innerhalb einer Straße Gemeinschaftsaktionen der Anlieger durchgeführt werden
 - c) diese auf kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen (nicht gewerblich) hinweisen, die in Esens stattfinden.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen oder bei Veranstaltungen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, kann die Stadt Esens Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.
- (5) Erlaubnisfrei ist das Plakatieren, Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann eine Kautions nach § 6 Abs. 6 verlangen.
- (6) Für die Plakatwerbung kann die Stadt eine Kautions in Höhe von 100,00 € erheben. Spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung müssen die Plakate entfernt sein. Nicht abgenommene Plakate werden von der Stadt kostenpflichtig entfernt.

§ 7

Außengastronomie

- (1) Gastronomischen Betrieben können Sitzgelegenheiten und Stehtische auf öffentlichen Straßen erlaubt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass in Fußgängerzonen zwischen den Gebäuden eine Mindestbreite von 3,00 m für die Bewegungen von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten wird. Im übrigen Bereich ist ein Gehweg von mind. 1,20 m Tiefe freizuhalten. Die Farbgebung und Gestaltung der außergastronomischen Anlagen sind der Stadt Esens mit dem Erlaubnis Antrag mitzuteilen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Sondernutzungsberechtigte ihm gestellte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, die geforderte Kautions gemäß § 9 Abs. 1 nicht hinterlegt, die geforderten Sicherheiten oder Vorschüsse gemäß § 11 Abs. 1 nicht leistet oder die festgesetzte Gebühr nicht zahlt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keine Ersatzansprüche, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße und durch Verzicht.

§ 9

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Für Plakatierungen ist mit der Antragstellung eine Kautions zu hinterlegen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder es in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Beibringung der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten durch den Antragssteller abhängig gemacht werden.

§ 10

Erlaubnis versagen

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 8 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragsstellung vorweist.

§ 11

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Er hat alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen, die ihm die Verwertung der Erlaubnis ermöglichen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung so wie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung der Einrichtungen dürfen Gehwege und Fahrbahnen nicht beschädigt werden.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm als Pflicht obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen lassen oder selbst beseitigen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt gegenüber auch dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Nutzung gegen die Stadt erhoben werden. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Entziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 13 Übergangsregelung

Alle Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, enden mit Veröffentlichung dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
 2. den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,

4. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EURO geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) bleibt unberührt.

§ 15 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung (Satzung der Stadt Esens über den Wochenmarkt, die Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Esens, den

Stadt Esens
Der Bürgermeister